







er Durchlauchtigste Chur Fürst und Serr, Serr Friedrich August, Serhog zu Sachken ze. unser gnädigester Berr, haben die, auf das berannahende

1774 fe Jahr,

von E. getreuen Landschaft, ben letigehaltener allgemeinen Landes Bersammlung, ju Berzinfung und fuccessiver Abtragung derer Steuer Schulden , inz gleichen zu Unterhaltung der , zum Schutz biesiger Landes ersorderlichen Miliz, auch , zu Bestreitung der unumgänglich nöthigen Landes Bedürfniße, sowohl anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaden, unterhanigst bewilligteund in dem Land Sags Abschiede vom 14. Januar 1770. gnädigst accepzire

Land Trand Pfennig mid Quatember - .

Steuern, auch

Imposten von Stempel , Pappier und Spiel , Charten, ingleichen

Perfonen . Steuer, und Mahl . Grofchen . Abgabe,

in denen gnabigft an uns erfagenen und fub A. & B. angedruckten bochften Befebleit, gewohnlichermagen auszuschreiben, uns die weitere Betauts machung Soch ft 3hro gnabigften Willens-Mepnung an die, in den

Thuringischen Crenk

einbegierten herren Stande, von Praelaten, Grafen, Berren, Ritterchaft und Staleren, wie auch an die Berren Antes Stadt, und übrige Steuer, Einnehmere, angubefehlen und buben folgendes, gur gebührenden Beobadtung, gemeßenst anguordnen geruhet 1.) Die vorhin, in denen Serminen Laetare und Bartholomaei und Sand-Steuers gwar in jedem dersetben, jur Salste, unter dem Nahmen der Pfennige.

Land . Steuer

erhobenen Sechzehen Pfennige, von iedem gangbaren Schoefe, termantch an Acht Pfennigen, sind, sowohl im Monate Marcii, als im Monat Augusti, bewilligtermaßen einzubeingen, ledoch, nach der im Steuer-Lussscheiben aufs Jahr 1764. getroffenen Einrichtung, aus denen daselbit bewerten Urfachen, mit zu denen Phennig. Steuern zu schlagen, und mit selbisgen im Eine Rechnung zu beinigen:

Demnachit

Erancf: Steu: er: 21bgaben,

2.) Die von E. getreuen Candichaft bewilligten und jum Theil erhoheten verfchiedentlichen

Trand . Steuern,

wie bifanhero und, nach Borfcbrift bes erfauterten Tranct. Steuer Ausschrei, bens d. d. Dreften am 16. Januar. 1747. in denen Friften Quasimodogeniti, Erucis & Luciae, nach vorgeschlagener Magfe und Ordnung, eingebracht und berechnet werden sollen , und zwar dergestalt, daß

von braunen und weißen ins landischen Biere.

- a) von iedem Faße inlandischen braunen Bieres, Ein Thaler, Ucht Groschen,
- b) von iedem Faße inlandischen weißen Bieres, Ein Thaler, Zwolf Groschen,
- o) von 1edem Faße ausländischen braunen Bieres, Ein Thaler, Sechzehen Groschen,
- d) von iedem Faße ausländischen weißen Bieres, Zween Thaler und Zwölf Groschen,

deseleichen von benen, auf besondere Concession, an Theile Orten brauenben leichten oder sogenannten Salb , Biere das sonft geordnete, nach bem bestimmten Sabe, ju entrichten;

Much

e.) die vor dem üblich gewesene und in dem Generali vom 27. Novembr. 1728. gegründete

Ordinaire Bein : Steuer,

ordinaire Wein : Steu:

benebst

f.) der beym Land . Sage 1742. querft erhöheten und ben nachherigen gand . Land . Edgen 1745. 1749. 1763. 1766. fowohl ben lefterm, ju Unfange des Babres 1770. beendigten Land . Sage continuirten

Reuen Wein , Anlage, von denen ausländischen Weinen,

Rene Weins Anlage,

nach Borfchift berer bieferhalb emenierten Ausschreiben, war fernethin eins jubringen bleiben, jedoch ift es in Unschung der darüber zu fertigenden Rechs nungen, allenthalben, nach der diebfalls im Seeuer Ausschreiben aufs Jahr 1764, ertheilten Weisung zu halten.

Go viel

g.) die Abgabe von

Auständischen Brandteweine,

Abgabe von ausländischen Brandtewei:

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, mit Indegriffe derer so genannten Liqueurs, anlanget; Da verbleibet es ferner daben, baß

von jedem Eymer einfachen ordinairen Brand-

Zween Thaler, Zwolf Grofchen, und bon jedem Symer abgezogenen Brandteweine,

Bier Thaler, & ingleichen von denen Liqueurs

vernommen, die auf einzelne Kannen ju legenden Abgaben aber, nach solcher Proportion erhoben, und das, so davor eingegangen, in die Tranck-Steuer "Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht, und bep Steuer "Rechnung, wie bereits angeordnet worden, mit eingebracht, umd bep Grupt "Gumme, gleich der Reuen Bein-Anlage, recapituliret wird.

Rraft des hochften Aussichreibens fulb A, werden demnach famtliche einbezierte Gerren Stande, von Praelaten, Grafen, herren, Ritterfacte und einbezierte Gerren Standen,

Stadten, ingleichen die beftellten Berren Umts - Stadt-und übrige Steuer. Ginnehmere, mit refp. ergebenft . und Dienftlichen Erfuchen por unfere Perfonen, bierdurch befchieden, obbeniemte Land Steuer-Pfennige, und verfcbiedentliche Erand- Steuer-Abgaben, in tuchtigen unverrufenen Mung . Gorten, gebuhrenden Fleifes einzubringen, mas Gie felbit bagu fcul. big find, richtig benjutragen, und Erftere, in Terminis Lactare & Bartho-Iomaei, Lencere aber, in benen gewöhnlichen Griften, worzu wir

Land: Steuers Ginrechnungs Termine.

Einrech: nungs:Friften

er Abgaben.

Dem Tiffengulf

ju bene auf die Frist Qualimodogeniti ben Mart.

- Crucis Luciae

Luciae

- 19 August.

gehaltener Tranck: Steu:

Strafe, wer hiermit bestimmen , ben Bermeidung der barauf gefesten und , ohne Rucffrage, gen nicht ju fofort einzutreibenden Zwanzig Thaler . Strafe, mit zugehörigen bops pelten Regiftern, fo

er : Einrech : nuna. Mbichluß ber Tranck: Steus er:Regifter,

sur Frift Quasimodogeniti, mit dem 28. Febr. Crucis

30. Julii. 1774. 31. Octobr.

ben feder Sinnahme, im gangen Erenfie, abgufchfiegen find, auch baaren Gel, de und unverwerflichen Belegen, an une einzuliefern, und in Tranct . Steuern einige Refte, welche, ben diefer Abgabe, ohnehin ber Berfagung gang ente gegen, ben Bermeibung eigenen Erfages, nicht gu gestatten, vielmehr Darinnen und fonft überall gute Richtigfeit gu halten.

Pfennig . und Quatember : Steuer : 216; an gaben.

3.) Rach mehrern Inhalte Des hochften Ausschreibens finb B. find

Pfennig und Quatember : Steuern, auf dem Lande

58. Pfennige von jedem gangbaren Schocke, worunter oben gedachte 16. Land Steuer Pfennige mit begriffen find , und 49. Quatember.

aleichwie

in denen Städten

185. Pfenttige von jedem gangbaren Schocke, und

221. Quatember,

wo die General - Accife eingeführet ift, welche, nach ber Berfagung, vor fels bige die Land auch ordinairen Pfennig und Quatember , Steuern, monatlich in folle überträgt, und von welchen, in furrogatum beret auf bem Lande mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember, die Mable Groe fiben - Abgabe, wie weiter unten gemelbet werden wird, ju leiften ift, langftens binnen 14. Lagen, nach Ablauf berer, in bem, unferm Erenf. Patente Berfall : Beib

auf das Sahr 1770, fub D. bengedruckt gewesenen Pfennigeund Quatem ber Pfennige und Ouatembet . Cteuer . Berzeichnife, bestimmten Friften, als worauf wir und Dieferhalb ber Steuern. hiermit beziehen, richtig einzubringen, und in guten, unberrufenen, Mandarmaßigen Mung. Gorten, an und abzuliefern, Damit wir nicht gedrungen werben, gegen Diejenigen, die folden hochsten Unbefohlnifen, wider befres Berhoffen, behörig nicht nachkommen, und in monathlicher Abführung diefer Urt Steuern, ihres contribuablen Buftandes ohngeachtet, fich faumfelig erweifen werben, nach Ablauf ber gefesten Briften, ohne weitere Rachficht, mit benen, in dem fub dato Dreften am 9. Novembr. 1772, emanirten unferm bies-

fabrigen Crepf. Patente fub D. bengebruckten, ingleichen in bem Erlaute. rungs Rescripto generali de dato Leipziger Ofter Mareft vom 7. May 1773. welches mittelft unfer fchriftlichen Patente vom 17. Man 1773. manniglich jur Wiffenfchaft gebracht worden, und ju Borkommung alles weitern von ber

Unwiffenheit hergenommenen Sinwendens bier finb C. bengebruckt ju finben ift, porgefchriebenen Zwange. Mitteln, ju Bermepbung eigenen Erfatet, vers Strafe megen fahren, hiernechst von denenjenigen Gerichts Dorigkeiten und Unter einnehe riger Zeit, in meren, welche beum Schluse Des Staliese Die Gines Durch Beiter beim Schluse Die Gines Die Gines Die Gines Die Beiter beiter meren, welche benm Schlufe des Jahres, die Einrechnungs Regifter, in dir- duplo überplo, ju gehöriger Beit, fangstens mit dem 15. Januar. 1775. nicht werden gebeuer Pfeueingereichet haben, die hierauf gesehre Strafe an Zwangig Thalern, == nigeund Quer ohne weitere Mickfrage, fo fort einbringen ju mußen.

4.) Der

Impost von Stempel , Pappier und Spiel . Charten,

ift in der , burch verschiedene Mandate, befonders vom 7fen Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749, geordneten Maage, im funftigen 1774ften Sahre noch ferner ju erheben und jur Berrechnung ju bringen, alfo, bag, mas die ungeftem-

er:Ginrech: nungs': Megi:

Impost von Stempel: Pappier und Spiel : Char: ten,

aebrauchter' inn : als aus: landischer Spiel : Char:

pelten Charten in fpecie aulanget, fie mogen in : oder auslandifch fenn, beries Bierfache nige, Der folde gebrauchet, mit ber, von E. getreuen Landichaft, ben legtgebaltenen Land Sage, vorgefchlagenen und von Shro Chur-Kürftl, Durchl. ungestempel: genehmigten Bierfachen Strafe, an

Awankia Thalern .

für jedes Stuck, ohne einige Milberung, angefeben werden fou.

Derfonen. Steuer : 216, gabe.

ten.

(.) 2Bas Die

Personen : Steuer

anbetrift; Go hat es ben bemjenigen allenthalben fein Berbleiben, mas megen Diefer Abgabe, in Dem fub dato den 31. Mare. 1767. erlafenen befondern Quefchreiben und ber demfelben appendicirten alphabefifchen Confignation, in foferne nachherige fpeciellere Berordnungen nicht etwa in einem ober dem andern Puntte eine Abanderung verlangen, anbefohlen und vorgefchrieben worben ift.

Mahl : Gire: fchen Abgabe cisbaren Ctadten.

6.) Gleichergeftalt ift auch der in denen Achisbaren Ctadten, fatt berer, in denen Ac- auf dem Lande, mehr bewilligten Drey Pfennige und Drey Quatember, beybehaltene

Mabl . Groschen

nach Anleitung des Ausschreibens de dato den roten Decembr. 1766. im funf. tigen 1774ften Sahre noch ferner ju erheben.

Einbringung der Steuer : Refte.

7.) Die altern und neuern, bon ber jegigen und vorherigen Bewilligungen herrührende Steuer . Refte , daferne fie nicht auf wurchlichen Caducitaeten haften, find alles Fleifes, fo weit es nur immer thuntich, mit der erfore derlichen Behutfamkeit, und ohne, daß die vorzüglich ju beforbernden currenten Steuer: Abgaben gehemmet werden, nach Befinden der Umffande, Durch particular-Bahlung und Bestimmung leidlicher Friften, in Conformitaet Des

porhin angezogenen bochften Generalis bom zten Maii 1773, fub C. eine gubringen und die Darauf eingegangenen Gelber, wenn fie nehmlich auf Refte jegiger Bewilligung , mithin aufs 1770fte und folgende Sahre bezahlet worden find, in denen alliahrlichen School' und Quatember . Stener . Rechnungen, aur Abführung ju bringen; Dahingegen die aus benen vorherigen Bewilligungen herruhrende, bif mit anno 1769. unabgeführt verbliebene Steuer - Reft. Gelder, mit denen auf

Strafe, wes gen nicht gu bestimter Beit übergebener

den 27sten Junii 1774.

School und ben Bermeibung Zwangig Thaler . Gtrafe, in duplo ju übergeben bas Steuer: Reft. benden Rechnungen.

Reft . Mechnungen,

in welchen jedoch, jede Art der Steuer. Mucfftande, forgfaltigft gu fepariren und in Einnahme und Ausgabe befonders zu berechnen ift, an uns abzuliefern, auch denen Reft - Rechnungen, wenn barinnen baare Abführung mit erfolget, eine besondere Specification, woraus ju erfeben fenn muß, von welchen Dr. ten und deren Contribuenten, auch auf was vor Refte, nehmlich in welche Bewilligung folde einschlagen, die Bahlung geschehen ift, jedesmal mit bengufügen bleibet.

8.) Finden Ihro Chur-Fürstl. Durchl. nach bochfter Borfdrift Die ben por-

fub D, der Rothdurft, furobin in denen Ballen, da von gangen Commu- Steuer : Monen, oder einzelnen Contribuenten, um Abminderung derer aufhabenden Steuer, derationsGe-Schocke ober des zu verrechten habenden Quatember . Quanti gebethen wird, fuchen, gu eben denen deshalber anzuftellenden Untersuchungen, die in der Benjuge fub . ruiren enthaltenen Umffande, jedesmahl vor allen Dingen erbrtern gu lagen. Es wer-Den Dabero famtliche Berren Steuer , Revifores, Units . und Studt . Steuer. Ginnehmere angewiesen, in ihren, auf Erfordern, an und einzureichen habenden Relationen, auf forbane Umffande genaue Rucfficht ju nehmen, deren Bewand. nif anzureigen und ben ichrlichen Betrag ber gefucht werdenden Moderation in Belbe jedesmahl mit auszuwerfen. QBie benn auch

9.) familiche Pranct's Steuer's Revifores bem, wegen bes Bertaufs und Perer Berren ber Stempelung der Calender, auch derer davon zu entrichtenden Imposten er-Revisorum und General - Accis - Abgaben , unterm 30. Octobr. a. c. ins land ergangenen ju fubrende Mandate und infonderheit deffen zien Spho gemaß, ben ihren andern Berrichtun- Mufficht auf gen und Revisionibus, so wie sie wegen der Spiel-Charten thun, auch auf die Die Catenders Impost - Une Cafender . Impost . Unterfichieife mit Achtung ju geben, folde ausfundig ju terfichieife, machen, und, gegen Geniefung Des 4ten Theils Der Strafe behörigen Drie, nach bem gnabigften Befehle fub E. fchuldig und gehalfen bleiben, magen hierben einem jeden ein Exemplar fothanen bochfren Mandats, jur gebubrenben Dachachtung jugefertiget wird.

10.) hiernechst giebt das Begnadigungs. Reglement de anno 1702. Hae re'Mafe, daß die Obrigfeiten genau Weht haben follen, Damit, wie weit es mit gende Bau-Dem Unbaue, ben mahrenden Fren Sahren von Beit ju Beit gefommen, ben Attoftata. iabrlicher Ginrechnung des Erlafes, ben Berluft befielben, dociret werde, und wenn einer den versprochenen oder angefangenen Bau nicht unternimmt, oder mieder liegen laget, auch die Erlagung in Steuern fo gleich aufhoren muß. Wie wenig aber Diefe fo gerecht als nothwendige Borfchrift von denen meiften

Obrigkeiten befolget worden fen, ergiebet fich aus der fub F. bengedruckten Saupt . Erinnerung. Rraft derfelben werden famtliche Obrigfeiten, wie auch Berren 2mts und Stadt , Steuer . Einnehmere befchieden, in denen ichrlichen 23 2

Chock-und Quatember - Steuer . Einrechnunge , Regiftern , ben Berichreibung des Erlafes, fo gleich in benen Regiftern mit anzumerten und anmerten ju lafe fen, wie weit der Begnadigte mit dem Anbaue gekommen, oder wenn die Freye Sahre ju Ende geben, ob auch ber Aufbau derer Gebaude, um melder willen der Erlaß biffero gestattet worden ift, wurcklich erfolget fen? Wie benn auch, wenn der verfprochene oder angefangene Bau nicht unternommen oder fortgefeget werden follte, die Erlaffung in Steuern fo fort wieder einzuziehen, und von dem Borgange bochften Orts unterthanigfter Bericht ju erftatten ift.

Taxe.

11.) Die denn auch famtliche Berren Revifores Amte und Stadts auch Beobachtung fonftige Steuer-Einnehmere ju genauester Beobachtung Der unterm isten Mart. der Sportul - a. c. emanirten Tax - Ordnung, davon wir mittelft Parents vom 6ten April a. c. einem jeden ein Exemplar jugefertiget haben, nochmals angewiesen werden, maßen uns die genaue Prufung der funftig in Revisions oder fonftigen Steuer - Untersuchungs , Sachen liquidirt werdenden Gebuhren, benm Schlufe Des hochften Quefchreibens fub A. gemeffenft anbefohlen worden ift.

> Schluflich bleiben wir ber Pflichtschuldigen und genauen Beobachtung alles desjenigen, mas in vor sund zeitherigen General - und Particular - Ausschreis ben, oder fonft, in Steuer , Sachen, gemefenft anbefohlen, und durch befondere Anordnungen, nicht wieder aufgehoben worden ift, juverläßig verfichert, und verharren, unter Erwartung richtiger Praesentation Diefes unferes Patents und defen umftandlicher Bekanntmachung an die jeden Orts eingefegene Contribuenten, famtlichen Berren Standen und Ginnehmeren, vor unfere Perfos nen, ju allen gefälligen Dienft. und Freundschafte - Erweifungen , fo fchuldig als bereit.

Signl. Langenfalk, ben 28. Decembr. 1773.

Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. perordnete Einnehmere berer Land Trand. Pfennig und Quatember - Steuern im Thuringifchen Crenfe.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath bafelbit.

(L.S.) Friedrich Chriftian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Beckel.



Herzog zu Sachken, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen 2c. Chur = Fürst, 2c.

ester und liebe getrene. Es erfordert die Nothburft, daß die auf bas herannahende 1774ste Jahr, von E. getreuen Landschaft ben legtgehaltener allgemeinen Landes Bersammlung zu Berzinhung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden, ingleichen zu Unterhaldtung der zum Schuhe hiesiger Lande, erfordersithen Milie, auch zu Bestreitung derer unumgänglich nötzigen Landes Bedürfnise, sowohl anderer von der Landschaft angewiesener Ausgaben, unterthänigst bewilligte und in dem Landsags Albschiede vom 14. Januar. 1770. gnädigst acceptite Tranck Land und andere Steuern gewöhnlichermasen ausgeschrieben werden; Welchemnach, solgendes zur gebührenden Beobachtung, gesmessenft angewerdnet wird:

Die vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholomaei, und amar in iedem derfelben jur Salfte unter bem Nahmen ber

Land . Steuer

erhobenen Sechzehen Pfennige, von iedem gangbaren Schocke, terminlich an Acht Pfennigen, sind sowohl im Monath Martin, als

als im Monath Augusti bewilligtermasen einzubringen, iedoch nach be im Ausschreiben aufs Jahr 1764. getroffenen Einrichtung, aus benen be selbst bemerkten Ursachen, mit zu benen Pfennig. Steuern zu schlagen un mit selbigen in eine Rechnung zu bringen.

Demnachst find die von E. getreuen Landschaft bewilligten, un jum Theil erhöheten verschiedentlichen

Trand . Steuern,

wie bis anhero und nach Borschrift des erlauterten Tranck-Stener-Aue schreibens, in denen Friften Qualimodogeniti, Crucis und Luciae, nach vorgeschlagener Mase und Ordnung einzurechnen:

Mad iff

- a) von iedem Faße inlandischen braunen Bieres, Ein Thaler, Acht Groschen,
- b) von sedem Faße inlandischen weißen Bieres, Ein Thaler, Zwolf Groschen,
- c) von tedem Faße ausländischen braumen und weißen Bieres,

nach zeitheriger Berfagung, respective

Ein Thaler, und Sechzehen Grofchen, und Sweif Grofchen,

besgleichen von dem, auf besondere Concession an theils Orten brauen den leichten oder sogenannten Salb- Biere das soust Geordnete nach den bestimmten Sage ju entrichten, auch

d.) die vor dem üblich gewesene,

Ordinaire Bein : Steuer,

benebst

e.) De

iedoch nach der g, aus denen dazu schlagen und

ewilligten, und

ck:Steuer:Aus. d Luciae, nach

Bieres, Bieres, then,

oschen, und

Orten brauens dnete nach dem e.) ber benm Land : Tage 1742. zuerst erhöheten und ben nachherigen Land : Tagen 1746. 1749. 1763. 1766. sowohl ben letterm zu Anfange des Jahres 1770. beendigten Landtage continuirten

Reuen Wein , Anlage, von denen ausländischen Weinen,

nach Borichrift berer bieferhalb emanirten Ausschreiben, gwar fernerbin einzubringen, jedoch in Ansehung berer barüber ju fertigenden Rechnungen es allenthalben nach ber Diesfalls im Steuer-Ausschreiben aufs Jahr 1764, ertheilten Beifung ju halten.

So viel

f.) die Abgabe von

Ausländischen Brandteweine,

welcher in hiefige Cande eingehet, und barinnen consumiret wird, mit Inbegriff ber fogenannten Liqueurs anlanget; Da verbleibet es ferner baben, baß

3men Thaler, 3mblf Grofden, von jedem Eymer einfachen ordinairen Brandteweine, und

Bier Thaler, vom Eymer abgezogenen,

ingleichen von benen Liqueurs, bernommen, die auf einzelne Kannen gu legenden Abgaben aber nach solcher Proportion erhoben und das, so davor eingegangen, in die Tranck-Steuer-Nechnung, wie bereitst angeordenet worden, mit eingebracht, und ben der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret wird.

Was ferner Die

Perfonen . Steuer

anbetrifft; So hat es ben demjenigen allenthalben fein Berbleiben, mas wegen dieser Abgabe in dem, sub dato den 31. Mart. 1767. erlagenen E 2

e.) der

besondern Ansschreiben, und der demselben appendieirten alphabetischen Consignation, in soferne nachberige speciellere Berordnungen nicht etwa in einem oder dem andern Punkte eine Abanderung verlangen, andefohlen und vorgeschrieben worden.

Wir begehren bannenbero gnabigft: ihr wollet nicht nur eners Orts euch nach obigen allen gehorsamft achten, sondern auch wegen vorbeniemter Land : Steuer : Pfennige und verschiedentlicher Erand. Steuer = auch Perfonen : Steuer = Abgaben, benen, in bem euch anvertrauten Erenfie einbezircften Standen von Praelaten, Grafen und herren, Ritterfchaft und Stabten, fo mohl denen bestellten Unter : Eins nehmeren, mittelft gewöhnlichen Patents befannt machen, baf fie folche Steuer : Unlagen in tuchtigen und unverruffenen Mung : Gorten gebuhrenden Fleißes einzubringen, mas fie felbft darzu fchuldig find, richtig bengutragen, auch auf die bon euch ju bestimmenden Ginrechnungs : Termis ne, ben Bermendung der darauf gefetten und ohne Ruckfrage fo fort einzutreibenden 3mantig Thaler Strafe, mit jugehorigen boppelten Regiffern, auch unverwerflichen Belegen, baar an euch einzuliefern, Die verbliebenen Steuer - Refte jestlaufender Bewilligung, moglichffen Fleifes, wo nicht besondere Unordnungen getroffen worden einzubringen, auf gleis the Weife auch die Ruefftande berer vorigen Bewilligungen, unter Beobachtung der hierben nothigen Behutsamkeit, wo möglich bengutreiben, in Tranck: Steuern, wie ohnehin der Berfagung gang entgegen, einige Defte nicht ju geftatten, fondern darinnen überall gute Richtigfeit ju halten, überhaupt aber allen bem, mas in zeitherigen General - und Particular-Ausschreiben anbefohlen und nicht durch besondere Berordnungen wiedes rum abgeandert worden, Pflichtschuldigft nachzugeben haben.

Wie denn auch ihr allerfeits Contribuenten hierzu gebihrend aus juhalten, und wider die Saumigen und Ungehorsamen, ber Bermeidung Selbif. Ersages, mit denen vorgeschriebenen Zwangs : Mitteln, nach 216, lauf derer gelegten Fristen unnachbleibend zu verfahren, die Einrechnungs : Termine behörig abzuwarten, die Ereph Auszuge darauf vor Eintritt des rer Leipziger Mesien zu schlüßen, und allda in denen gewöhnlichen Borbe-

fchies

schieden, welche Wir euch jedesmahl werden bestimmen lagen, eines mit bem andern zu Unferer Ober-Steuer - Einnahme zu überbringen habet.

Hibrigens habet ihr kunftig in euern über vorgemesen Revisiones und Untersuchungen an Unfer Ober- Steuer Collegium zu erstattenden Berichten, auf die von denen, bep dergleichen Revisionen und Untersuchungen gebrauchten Revisoribus, Amte- oder andern Steuer. Einnehmern, liquidirten, und zum östern großen Theils, nach Hauß- Arbeit angesesten Gebühren, ein genaues Augenmerck zu richten, solche Gebühren und Untesseinen nach der jüngsthin publicirten Tax - Ordnung sorgsättigst zu prüfen, und Und, ob und wie ferne dieselben mit nur ersagter unterm 15. Martii curr, ai, emanirten Tax - Ordnung übereinkommen, oder einer Moderation bedürffen, jedesmahl euer Pflichtmäßiges Gutachten unvorschreibelich zu eröfnen.

Darum Desibient Unfere Mennung. Datum Drefiben, am 23.

Detlev Carl Graf von Ginfiedel.

An die Thuringische Erengs Einnahme. Das Steuer: Ausschreiben aufe Jahr 1774. betressend. praes, d. s. Decembr. praes, d. 11, Decembr.

Christian August Kunze, s.



Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen 2c. Chur = Fürst, 2c.

effer und liebe getrene. Zu Berzinfung und successiver Abtragung derer Steuers Schulden, ingleichen zu Bestreitung derer Militair-und anderer dringender Landes Bedürfniße, sind, der, von denen getreuen Ständen, bep letzerer allgemeiner Landes Bersammlung, unterthänigst beschehenen Bewilligung und von Uns erfolgten gnädigsten Acceptation gemäß, ben herannahendem Jahres Schluß, die Steuern auf das nächsstömmende 1774ste Jahr, zeitheriger Gewohnheit nach, hinwiesderum auszuschreiben, mithin in nurbemeldtem Jahre

Acht und Funfzig Pfennige,

inclusive derer 16. Pfennige Landsteuern, bon jedem gangbarem Schocke, und

Reun und Viertig Quatember auf dem Lande,

Fünf und Funfzig Pfennige Sechs und Viertzig Quatember in Schoten, jedoch, bep lettern, mit Wegfall bee, von Unserer General-Accise; an Land, auch ordinairen Pfennig und Quatember Etuern, für die accisbaren Städte, der Berfähung nach, monathlich in folle zu übertragen habenden, in dem, mit dem Steuer Ausschreiben pro anno 1770. dugleich hinausgegebenem gedruckten Pfennig und Quatember Steuer Berzeichnis, bemerkten Quanti, in denenjenigen Fristen, welche durch eben dieses Berzeichnis bestimmet worden, und spätestens binnen 14. Tagen, nach Berbstüg jeden Termins, in Mandarmäßigen Munz Sorten, ohnsehlbar einzusbeingen, und von sothanen Steuern

Zwen und Funfsig Pfennige

und

Sechs Quatember,

jur Steuer : Credit - Caffa, Die, auf Die übrigen

Sechs Pfennige

uni

Drey und Biertig Quatember,

eingehenden Gelder aber, anhero jur Stener, haupt : Casa, ober wohm folche Unfere Ober : Stener : Buchhalteren fonst affigniren mochte, richtig abzuliefern.

Gleichergestalt ift auch ber, in benen accisbaren Stadten, fiatt berer, auf bem Lande, mehr bewilligten 3. Pfennige und 3 Quatember, bepbehaltene

Mahl . Groschen

nach Anleitung des Ausschreibens de dato ben roten Decembr, 1766, so, wie der

Impost von Stempel , Pappier und Spiel , Charten,

) 2 -

in der, durch verschiedene Mandate, besonders vom 7. Octobr. 1732 und 16. Octobr. 1749. geordneten Mause, in kunftigem Jahre 1774. noch ferner zu erheben, und zur Verrechnung zu bringen, also, daß, was die ungestempelten Charten in specie anbelanget, sie mögen inn: oder ausländisch senn, derjenige, der solche gebrauchet, mit der, von E. gestreuen Landschaft ben letztgehaltenem Land: Tage, vorgeschlagenen, und von Uns genehmigten viersachen Strafe, an Zwanzig Thalern . . sfür jedes Stuck, ohne einige Milderung, angesehen werden soll.

Wannenhero Wir hierdurch an euch gnabigft begehren, ihr wollet benen, in dem euch anvertrauten Crepfe einbezireften Standen, von Praelaten, Grafen und herren, Ritterschaft und Stadten, fomofil benen Umte : und ubrigen Steuer . Ginnehmern, foldjes alles, mit telft Patents, gebuhrend bekannt machen, auch euch felbft biernach allenthalben gehorfamft achten, von benenjenigen Gerichte Dbrigfeiten und Unter : Ginnehmern, fo bie Ginschicfung berer Ginrechnungs : Regifter jur gehorigen Beit verabfaumen, Die badurch verwurtte Strafe an 3 mangig Thalern - . ohne Rudfrage, herben treiben, nicht minder, euers Orts, ben Bermeibung gleichmäßiger Strafe, Die einkommenden Steuern, oder darauf erhaltenen Unweisungen, famt euern Musgigen, Stande Regiftern, und paffirlichen Belegen, an die Steuer: und haupt-Caffen behörig einsenden, im Gegentheil aber auch wider Diejenigen Unterthanen, Die fich, ihres contribuablen Buffandes ohngeachtet, in Berichtigung ihrer aufhabenden Steuer Gefalle, jur Ungebuhr, faumfelig erweis fen follten, mit benen, in Unferm Referipto generali de dato Leipziger Offer : Maret bom 7den May ai, curr. borgeschriebenen 3mangs : Dits teln, ohne Unffand, verfahren lagen, und überhaupt alles Ernftes bahin bedacht fepn, bag, außer ber vorzuglich ju befordernden currenten Steuer-Abgabe, auch die ermachfenen Refte des legtverwichenen und jehigen Jahres.

161.

Jahres, so weit es nur immer thunlich, nach Befinden der Umftande, durch Particular - Jahlung und Bestimmung leidlicher Fristen, in Conformitaet des angezogenen Generalis, Unsern Aerario annoch gewähret werden mogen,

Darum Dreftben, den 23. Novembris 1773.

Detlev Carl Graf von Einfiedel.

In die Thuringische Ereng: Ginnahme.

Das Steuer: Musschreiben pro anno 1774. betreffend. praef. d. 6. Decembr. praef. d. 11. Decembr.

Christian Friedrich Grabener, s.

C.

Son BSTTes Gnaden,

Friedrich Alugust,

Serzog zu Sachsten, Iulich,

Eleve, Berg, Engern, und

Bestephalen 2c.

Chur = Kürst, 2c.

effer und siebe getrene. Demnach in Ansehung Unserer sub dato den 9. Novembr. al. praet, wegen des künstigen Versahrens in Einbringung derer Steutern, und Abstellung derer bep hiebedoriger Execution bsters vorgefallenen Misbrauche, auch Bedruckung derer Contribuenten, ertheilten Vorichtift, verschiedentlich von denen Steuer. Officianten, Gerichts Dieigkeiten und Unterthanen Worstellung geschehen, und Wie daben zu bemerken gehabt, daß hierunter mancherlen Misdeutungen mit untergelaussen; So sinden Wir aus Landesväterlicher Misde gegen Unsere getrene Unterthanen nothig, obangezogene Vorschrift zu erläutern und nähere Anweisung zu geben, und zwar:

1,) habt ihr sowohl, als auch die Unter-Einnehmer in Remtern und Städten, an die Orte, wo nach Ablauf der gewöhnlichen 14. tagigen Frist in jedem Monathe mit Abführung derer verfallenen Steuern gesaumet wird, vorerst einen gemeinen Steuer-Exequirer, oder nach Befinden finden einen Mousquetirer, welchem nur Dren Groschen täglich an Gebührten zu reichen, abzusenden, und denselben dahin zu instruiren, daß er denen Mestanten, daß sie binnen einer 14. tägigen Frist zu bezahlen, oder die Auspfändung, auch wohl Sequestration zu gewarten haben, ankündiger, von denen Obrigseiten oder Gerichten an dem Orte, dahin er zur Execution abgeschliefet worden, und allwo er sich solcherzestalt nicht lange auszuhalten hat, die Specification derer Individual - Nestanten absordere, und solche an die Einnahme, von welcher er abgeschliefet worden, zurückbringe.

- 2.) Nach Ablauf sothaner 14. tägigen Früt, und wenn die Nesstanten gleichwohl inzwischen Practtanda nicht praeftiret, ist gegen diejenigen, so die Abgaben zu bezahlen im Stande, aber dennoch damit säumig find, ingleichen gegen diejenigen, welche durch ihr eigenes Verschulden, weit sie schlechte Wirthschaft treiben, in Neste verfallen, vorzüglich, mittelft Requisition der ordentlichen Obrigfeit, mit der angedroheten Ausspfandung, oder, ben beharrlicher Unrichtigfeit, mit ber angedroheten Ausspfandung, oder, ben beharrlicher Unrichtigfeit, mit ber sequestration sofort, dach also, daß die sequestrirten Guther nicht deterioriret werden, zu verfahren, und von denen Gerichts Dbrigkeiten sodann weiter keine Nachsicht ju gestatten.
- 3.) In benen Fallen, und wo fich befindet, daß von nachläßigen und untreuen Steuer-Einnehmern die erhobenen Steuern zu Bestreitung anderer Abgaben, oder in eigenen Nugen verwendet worden, sind solche durch die behendesten Zwangs-und rechtliche Mittel einzubringen.
- 4.) In Anschung bererjenigen Contribuenten, welche mit ihren Steuer-Albgaben in Rest bleiben, gleichwohl aber nicht als Widerspensstige oder durch ihr Verschulden und üble Wirthschaft in Abfall gerathene anzusehen sind, sondern durch Unglücks. Tälle jurückgesehet worden, und sich in würklichen Unvernögen und Armuth befinden, sind die Gerichts.

Obrigkeiten und Unter : Ginnehmere ernftlich anzuweisen, von bergleichen Meftanten wenigstens particular - Jahlung ju erlangen, fich allen Ricifies ju bemuben, und feinen Contribuenten, wenn er den gangen Reft auf einmahl zu berichtigen nicht im Stande ift, mit fothaner abichläglichen Bezahlung abzuweisen, übrigens aber, mit pflichtmäßiger Unzeige aller Ums frande, fofort unterthanigften Bericht ex officio ju erftatten, und weitere Refolution zu erwarten, jedoch überhaupt dahin zu feben, daß barunter fein Migbrauch entstehe, fondern wenn verarmte Contribuenten ben nunmehro fich peranderten Beit : Umffanden und ceffirenden Theurung fich wieder erholen, Dieselben ju Abführung menigffens berer Currenten im jekigen Sahre, moglichstermaagen angehalten werden, allermaagen hierdurch famtliche Gerichts : Obrigfeiten und Steuer- Einnehmere, mit Bermeifung auf ibre lind geleiftete Pflicht verwarnet merben, weder aus Eigennug noch privat. Absichten, ober aus Inadvertenz und Dachläßigfeit, einige ungebubrliche Rachficht, fo Und ju einer gerechten Ahndung Unlag geben fonte, ju geftatten. 2C.

Endlich find

6.) Die, gegen Eintreibung berer Steuern interponirten Appellationen nur quoad effectum devolutivum in Obacht zu nehmen, bargegen ift ben Subhastationen jederzeit vor dererfelben Bollstreckung Bericht ju erstatten.

Wir begehren dannenhero hierdurch gnadigft, ihr wollet in beffen allen Conformitaet, das Behörige in Obacht nehmen, und an famtliche Stande und Unter-Einnahmen, mittelft schriftlicher Patente weiter verfüsgen, übrigens aber in Ansehung derer, von verschiedenen Steuer-Einnahmen geklagten ungebührlichen Nachsicht, und unnöthigen Weitlauftigkeiten derer Beamten und Gerichts Derigkeiten in denen Fallen der Aussphalm

pfandungen und Sequeftrationen, auch ben gesuchter Aflistenz in Einbringung derer Steuern, darauf bestens invigiliren, und ben fpeciellen Und geigen euern unterthanigsten Bericht ohne Bergug erftatten.

Daran geschiehet Unsere Mennung. Datum Leipziger Offer-Markt, am 7. Mey 1773.

Christian Withelm von Nitsschwitz.

Un die Thuringische Erenge Ginnahme.

Die Ginbringung berer Steuern betreffend.

Mich. Mr. 1773. Bef. No. 2. praef. d. 17. May 1773. Carl Gottlob Moa, s.

on SOSSes Snaden, Friedrich August,

Serzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen 2c. Chur = Fürst, 2c.

effer und liebe getreue. Dennach Wir fürohin in denen Fallen, da von gangen Communen, oder einzelnen Contribuenten um Abminderung derer aufhabenden Steuer-Schoese oder des zu verrechten habenden Quatember - Quanti gebethen wird, bep denen deshalber anzustellenden Untersuchungen die in der Bepfinge sub S. enthaltenen Untstände jedesmahl vor allen Dingen erdrern zu lassen, der Norhdurft befinden; Als begehren Wir gnadigst, ihr wollet nicht nur euch hiernach gebührend achten, sondern auch hierzu die Steuer Revisores und Antis-Steuer-Cinnehmere behörig anweisen, und Und in euern, wegen dergleichen Moderations Gesuche, zu erstattenden Berichten, deren Bewandnis gehorsamst anzeigen, auch wenn ihr eine Abminderung in Schoesen oder Quatembern ohnmasgeblich vorzuschlagen habet, so wohl den jährlichen Bestrag davon in Gelbe jedesmaßt mit außwersen, 20.

Dafern auch ben, bergleichen vorfallenden Stener Moderations-Gefuchen, außer obigen, euch noch andere ju fothaner Erbrterung bienliche

164

liche Puncte bengehen, ober noch mehrere einer nahern Untersuchung bediufende Umftände vorkommen follten; So erwarten Wir nicht nur dieferhalb eure ferneren Borschläge, sondern stellen auch euch, solche nach Befinden jugleich erniren zu lagen, gnadigst anheim, und habt ihr sodaum auch diebfalls eure gehorsamste Anzeige mit zu erstatten.

Daran geschiehet Unsere Mennung. Datum Dresden, am 15. Novembris 1773.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

Un die Thuringifche Crenfe Ginnahme.

Die ben vorfommenden Steuers Moderations-Gesuchen, ju eruirenden Umftande betreffend.

MJ. 1774, Bef. S. No. 21, praef. d. 6. Decembr. praef. d. 11. Decembr. Christian August Kunze, s.

F 2

Mj. 1774. Bef. No. 21.

Berzeichniß

derersenigen Punkte, welche in den Fällen, da um Moderation derer Steuer-Schocke oder des Quatember Quanti gebethen wird, sedesmahl behörig zu untersuchen sind.

A.

Ben Schod Moderations , Gesuchen ist zu erwiren:

- 1.) Do und feit welcher Zeit, auch wodurch ein Theil des Grunds flucks bergeftalt deterioriret worden, daß folches, auch durch wirth-fchaftlichen Fleis, niemaln, oder in langer Zeit nicht wieder in nugsbaren Stand geschet werden kann?
- 2) Db und aus welchen Ursachen sich die Nugung des Grundstücks, worduf bep der ersten Belegung mit reflectivet worden, vorjegt beträchtlich vermindert habe, auch ob selbige, alles wirthschaftlichen Fleises ungeachtet, dennoch nicht wieder oder wenigstens so bald nicht wieder zu erlangen siehe?
- 3.) De eine Praegravation gegen andere benachbarte Orte oder Grundflücke fich außere, und woher folde ju rufren scheine?
- 4.) Di ju dem Grundftuck etwa vormafin Pertinenzien gehoret, fo ohne Steuern davon abgefommen?

5) Bie



- 5.) Wie hoch das lette und vorherige Kauf-Pretium gewefen?
- 6.) Wie boch bas Grundftuck anjegt, ben guter Wirthschaft ju benne gen. fiche?
- 7.) Bas außer ben Steuern, fonft fur Abgaben barauf haften?
- 8.) Was bem Besiger nach Abzug derer famtlichen Abgaben, von der jährlichen Augung des Grundftucks ohngefehr übrig bleiben burfte?
- 9.) Do und mas für Grundstuden an dem Orte Schockfrey befessen werden?
- 10,) Ob in dem Falle, da ju einem deserirten, und der Caducitaet sich naherndem Grundstück ein Annehmer sich findet, daben aber eine Abminderung derer darauf haftenden Schocke verlanget wird, bereits vorhero hinlangliche Bemühung angewendet worden, ein dergleichen Grundstück unter vortheilhafteren Bedingungen wieder an Mann ju bringen?

B

Wenn eine Commun um Verminderung ihres Local-Quatember : Quanti bittet, ist zu unters suchen:

- 1.) Wie die Quatember : Repartition dasigen Orts beschaffen, und ob nicht durch deren billig und Berfagungsmäßige Abanderung die Ausbbringung des Local Quanti ju erleichtern?
- 2.) Ob und was für Einwohner an demselben Orte Grundstücken bes
 figen oder sonst Nahrung treiben, und von Quatember Steuer Beyträgen frey find?

(3

- 3.) Ob Caducitaeten an bem Orte anzutreffen, welche in Quatembern ber Berfagung nach übertragen werden mußen, und zu beren balbigen Wiedererhebung keine Hoffnung vorhanden?
- 4.) Ob ein Quatember : Excurrens colligiret und wie foldes verwens bet wird?
- 5.) Ob ber Ort feit der Zeit, da das bieherige gangbare Quantum ber fimmet worden, einen betrachtlichen Abgang an contribuablen Eins wohnern gehabt, oder nugbaren Grund und Boden verfohren?
- 6.) Ob irgend ein besonderer und betrachtlicher Rahrungs . Zweig, worauf ben Bestimmung des Local Quanti mit restectiret worden, für den Ort auf immer oder wenigstens auf lange Zeit verlohren gegangen ?
- 7.) In was für einem Berhaltniß das Quatember: Quantum des Orts gegen die Local - Quanta einiger benachbarter, ohngefehr in gleichen Umfranden sich befindender Ortichaften fiehe?
- 8.) Di in dem Falle, wenn einzelne Contribuenten über Umerträglichkeit ihres Quatember : Contingents flagen, und bessen Albeminderung verlangen, die Gerichts-Obrigkeit vorhero, wie jedesmahl geschehen soll, angegangen, oder dahin angewiesen worden, ihnen, vi juris subcollectandi nach Besinden entweder durch anderweite Subrepartition, oder von dem Excurrente, wenn dergleichen vorhanden, Erleichterung in verschaffen?

Friedrich August, 2c. Chur-Fürst, 1c.

effer und liebe getreue. Nachbem Wir, wegen des Verkaufs und der Stempelung derer Calender, auch derer davon zu entrichtens den Imposten und General-Accis - 2logaben, ein Mandat ins Land ergeben ju lagen, der Nothdurft befunden;

So überfenden Wir euch bier benfolgende Abdrude dadon, mit dem gnädigsten Begehren, ihr wollet die Trank-Steuer-Revisores ohngesaumt anweisen, nach Maasgebung des 7. Sphi sothanen Mandats, ben ihren and bern Berrichtungen und Revisionibus, so wie sie wegen derer Spiel-Charten thun, auch auf die Calender Impost - Unterschleife mit Achtung zu geben, solche ausfindig zu machen, und, gegen Genießung des 4ten Theils der Strafe, behörigen Orts anzuzeigen.

Darum Befchiehet Unfere Mepnung. Darum Dreftoen, ben 3. Becembris 1773.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

In bie Thuringifche Crenfi: Ginnahme.

Das Mandat, wegen des Berfaufs und der Stempelung berer Calender, auch der rer davon zu entrichtenben Importen und General - Accis - Ufgaben betreffend. praef, d, 17, Decembr,

Christian Friedrich Grabener, s.

F.

EXTRACT.

Que denen, dem Thuringischen Crenke, über die Schod. Steuer-Rechnung aufe Jahr 1767. ausgesethten Erinnerungen.

I,

Crenf : Einnahme,

a.) Die anbefohlnen bengubringenden Ban a Arreftata find ber benen menigsten Standen in benen Registern bengefigt, welches funftig in bestere Obacht ju nehmen fenn wird.

2c. 2c.

Datum Dreften am 1. Mart. 1773.

Chur Fürstl. Sachfil. Ober Steuer . Einnahme. AB: 104395 X 228 5231







er Durchlauchtigste Chur-Fürst und Herr, Serr Friedrich August, Serkog du Sachken 2c. unser gnädigester Herr, haben die, auf das herannahende

1774 te Jahr,

von E. getreuen Landschaft, ber letigehaltener allgemeinen Landes Dersammelung, ju Berzinsung und successiver Abtragung derer Steuer-Schulden , ine gleichen zu Unterhaltung der , zum Schuse hiesiger Lander erforderlichen Milie, auch , zu Bestreitung der unumganglich nothigen Landers Bedürsnise, sowohl anderer von der Landschaft angewiesenen Ausgaben, unterthänigst bewilligte und in dem Land - Lags - Abschiede vom 14. Januar 1770. gnadigst acceptive

Land Franck Pfennig und Quatember - . Steuern, auch

Imposten von Stempel : Pappier und Spiel : Charten, ingleichen

Personen . Steuer, und Mahl . Groschen . Abgabe,

in denen gnadigft an uns erlaßenen und fub A. & B. angedruckten hochsten Befehlen, gewöhnlichermaßen auszulchreiben, uns die weitere Bekantmachung Socht Ihro gnadigsten Willens-Meynung an die, in den

Thuringischen Crenß

einbegirften herren Stande, bon Praelaten, Grafen, Herren, Ritterfcafe und Stadten, wie auch an die Gerren Amte Stadte und übrige Steuer. Einnehmere, anzubefehlen und bathen folgendes, jur gebuhrenden Beobachetung, gemeßenst anzuordnen gerubet 3

Joseph Joseph 19 1000 judicis, Johann Daniels Faller, Registr juz 19